

Beurteilung von Möglichkeit und Erforderlichkeit eines Hilfeleistens bei unmöglicher Bestimmung des Todeszeitpunkts

BGH, Urt. v. 15.9.2015 – 5 StR 363/15 (LG Dresden)

I. Sachverhalt (verkürzt)

Das LG hat den Angekl. wegen unterlassener Hilfeleistung zu einer Freiheitsstrafe von 3 Monaten verurteilt, deren Vollstreckung es zur Bewährung ausgesetzt hat. Nach Urteilsfeststellungen des LG befand sich der Angekl. am Tattag mit dem Nichtrevidenten R. in der Einzimmerwohnung des Tatopfers. Der Angekl. und das Tatopfer tranken beträchtliche Mengen Alkohol, was beim Angekl. zu einer maximalen BAK von 3,71 ‰ und beim Opfer zu einer BAK von 1,92 ‰ führte. Zwischen dem Nichtrevidenten und dem Opfer entstand ein Streit, in dessen Verlauf der Nichtrevident das Opfer zu Boden brachte. Er trat für den Angekl. auch hinsichtlich der Gefährlichkeit erkennbar auf das wehrlos am Boden liegende Opfer mindestens fünfmal kräftig ein und verursachte schwerste innere Verletzungen. Dann half er dem Opfer auf, legte es auf das Sofa und deckte es zu. Um 21.35 Uhr rief er die Polizei an und teilte mit, dass das Opfer soeben gestorben sei. Der Notarzt dokumentierte um 21.45 Uhr den eingetretenen Tod. Der Angekl. hatte nichts getan, um dem Opfer zu helfen. Das LG hat angenommen, dass es dem von der Tat „übereumpelten“ Angekl. nicht zumutbar gewesen sei, gegen den „gewaltsam wütenden“ Nichtrevidenten einzuschreiten, weil er ihm auch wegen seiner eigenen desolaten körperlichen Verfassung von vornherein nicht gewachsen gewesen sei. Jedoch sei es ihm, der nicht mit einem Mobiltelefon ausgestattet gewesen sei, zumindest möglich und zumutbar gewesen, die Wohnung zu verlassen und Nachbarn zu Hilfe zu rufen oder über Nachbarn die Polizei zu verständigen. Die auf die Sachbeschwerde gestützte Revision des Angekl. hatte Erfolg.

II. Entscheidungsgründe

Der Schuldspruch hält rechtlicher Überprüfung nicht stand. Die Schwurgerichtskammer hat das Tatbestandsmerkmal der Erforderlichkeit der Hilfeleistung im Sinne des § 323 c StGB nicht erkennbar und das Merkmal der Möglichkeit der Hilfeleistung nicht hinreichend erwogen, obwohl hierzu nach den gegebenen Umständen besonderer Anlass bestand.

Nach std. Rspr. muss einem Verunglückten selbst dann die dem Täter mögliche Hilfe geleistet werden, wenn sie schließlich vergeblich bleibt und sich die befürchtete Folge des Unglücks aus der Rückschau als von Anfang an als unabwendbar erweist; jedoch besteht keine Hilfspflicht mehr, sobald der Tod des Verunglückten eingetreten ist. Die Schwurgerichtskammer hat sich außerstande gesehen, die Tatzeit und den Zeitpunkt des Todeseintritts exakt festzustellen. Allerdings hat der Nichtrevident dem Opfer nach Abschluss der Gewalthandlungen gemäß den Urteilsgründen „aufgeholfen“. Diese Feststellung, die freilich im Rahmen der Beweiswürdigung keine Grundlage findet, könnte darauf hindeuten, dass die Schwurgerichtskammer davon ausgeht, das Opfer habe noch gelebt, bevor es auf das Sofa gelegt worden ist. Selbst wenn man dies annimmt, kommt in Betracht, dass es unmittelbar danach an seinen schweren inneren Verletzungen verstorben ist. Im Blick darauf wäre dem von der Tat „übereumpelten“ Angekl. über die ihm zuzubilligende „Schrecksekunde“ hinaus nur eine äußerst knappe und wegen seiner hochgradigen Alkoholisierung sowie der hinzukommenden körperlichen Beeinträchtigung („offenes Bein“) ersichtlich nicht ausreichende Zeitspanne verblieben, der ihm durch die Schwurgerichtskammer angesonnenen Hilfspflicht nachzukommen. Nicht ausgeschlossen ist auf der Basis der Feststellungen ferner, dass der Anruf des Nichtrevidenten bei der Polizei

sogleich nach dem Ablegen des vielleicht noch lebenden Opfers erfolgt ist, wonach sich eine Hilfeleistung durch den Angekl. aus diesem Grund erübrigt hätte.

In beiden gemäß den Feststellungen möglichen Sachverhaltsvarianten wäre der Angekl. straf-frei. Unter solchen Vorzeichen steht einem Schuldspruch der Zweifelssatz entgegen.

Der Senat schließt aus, dass noch Feststellungen getroffen werden können, die eine Verurtei-lung zulassen. Da lediglich ein Mangel in der rechtlichen Würdigung vorliegt, entscheidet er in der Sache selbst und spricht den Angekl. gemäß § 354 Abs. 1 StPO frei.

III. Problemstandort

Die Entscheidung zeigt auf, wie insbesondere die Prüfung der Tatbestandsmerkmale der „Erforderlichkeit“ und der „Möglichkeit“ der Hilfeleistung bei einer unmöglichen Bestimmung des Todeszeitpunkts durchzuführen ist.